

- Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh) -

Stellungnahme zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive/CSRD)

Berlin, den 19.04.2024

Ansprechpartnerinnen: Daniela Bleimaier, daniela.bleimaier@bevh.org
Elisa Rudolph, elisa.rudolph@bevh.org

Der **Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh)** repräsentiert als die Interessenvertretung der Branche der in Deutschland aktiven Online- und Versandhändler Unternehmen aller Größen und aller denkbaren Handelsformen (Online, Multichannel, Katalog, TV-Shopping, Plattformhändler und -betreiber). Die Mitglieder des bevh stehen für mehr als 90% des gesamten B2C-Branchenumsatzes. Darüber hinaus sind dem Verband mehr als 130 Dienstleister aus dem Umfeld der E-Commerce-Branche angeschlossen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und weisen in diesem Sinne auf folgendes hin:

Nach den Vorgaben der Richtlinie sollen Unternehmen künftig zusammen mit ihrem Jahresabschluss detailliert über ihren Umgang mit sozialen und ökologischen Herausforderungen berichten. Mit dem vorliegenden Referentenentwurf ist eine 1:1 Umsetzung beabsichtigt. Der mit der Richtlinie verbundene Gedanke, die Unternehmen dazu anzuhalten, sich mit Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitsauswirkungen über die gesamte Wertschöpfungskette auseinander zu setzen und dies transparenter zu gestalten, ist insoweit achtbar, hierbei dürfen jedoch die erheblichen – mitunter bereits bestehenden - Belastungen für die Wirtschaft nicht außer Acht gelassen werden. Es wird daher appelliert, die vorgegebenen Anforderungen aus der Richtlinie nicht über Gebühr auszudehnen.

Die von uns vertretenen Unternehmen legen großen Wert auf Transparenz und Nachhaltigkeit in ihrem Handeln und sind daher grundsätzlich offen gegenüber Berichtspflichten, wie zur

Nachhaltigkeit. Begrüßenswert ist, dass mit der Richtlinie EU-weite einheitliche Standards für die Berichterstattung von Nachhaltigkeitsaspekten geschaffen wurden, welche die Nachhaltigkeitsleistungen transparenter und diese mit anderen Unternehmen vergleichbarer machen. Dadurch wird prinzipiell auch eine bessere Vergleichbarkeit und Transparenz in der Branche gefördert.

Die CSRD hat ihren Fokus bei der Standardsetzung insbesondere auf produzierende (Industrie)Unternehmen gelegt. Hierdurch erhöht sich jedoch für reine Handelsunternehmen zum Teil die Komplexität, wie bestimmte Standards anzuwenden, zu interpretiert und umzusetzen sind. Im Rahmen der Umsetzung ist es daher wichtig, soweit Spielraum besteht, diesen mit Bedacht zu nutzen und klar Vorgaben für die Unternehmen zu schaffen.

Vermeidung von Doppelberichterstattung:

Insbesondere ist es zu begrüßen, dass Doppelbelastungen, so z.B. durch verschiedene Berichtsansforderungen auf unterschiedlicher gesetzlicher Basis (z.B. CSRD; LkSG; CSDDD) vermieden werden sollen. Die im Referentenentwurf in Art. 3 geregelte Änderung zur Berichtspflicht nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes bei gleichzeitiger Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht ist als positiv zu werten und sollte als Grundlage für die Umsetzungen weiterer Gesetzgebungen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichtsspflichten dienen.

Darüber hinaus sieht **§289 Abs. 3a HGB-E** vor, dass große Unternehmen sowie kapitalmarktorientierte KMU in ihrem Lagebericht (nicht Nachhaltigkeitsbericht!) auch diejenigen Ressourcen ohne physische Substanz offenzulegen haben, von denen das Geschäftsmodell des Unternehmens grundlegend abhängt und die eine Quelle der Wertschöpfung für das Unternehmen darstellen. Es ist zu erläutern, inwieweit das Geschäftsmodell des Unternehmens grundsätzlich von diesen Ressourcen abhängig ist und inwieweit diese Ressourcen eine Quelle der Wertschöpfung für das Unternehmen darstellen. Gleiches gilt für den Konzernlagebericht (§315 Abs. 3a HGB-E). Eine solche weitere Berichtspflicht innerhalb des Lageberichts stellt eine Doppelberichterstattung dar und ist zu vermeiden.

Vereinheitlichung:

Im Rahmen der Änderungen zum HGB wird das standardisierte elektronische Berichtsformat des Art. 29d CSRD umgesetzt. In Bezug auf die zu verwendende Sprache des Berichts ist auf eine einheitliche Darstellung zu achten. Im vorliegenden Referentenentwurf sind drei verschiedene Szenarien zu unterscheiden.

- * Zum einen müsste der Lagebericht (inkl. Nachhaltigkeitsbericht) in deutscher Sprache vorgelegt werden, wenn das Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht auf Unternehmensebene erstellt, (vgl. § 244 HGB).
- * Wird jedoch das berichtende Unternehmen in den Konzernlagebericht (inkl. konsolidiertem Nachhaltigkeitsbericht) seines Mutterunternehmens einbezogen, kann der Konzernbericht wahlweise in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden (vgl. § 289b Abs. 4 Nr. 2 (a)/ 315b Abs. 4 Nr. 1 (a) HGB-E). D
- * Darüber hinaus ist der Bericht über Drittlands-Mutterunternehmen in deutscher Sprache zu erstellen (§ 328b Abs. 1 HGB-E).

Der Gesetzesentwurf sollte demensprechend angepasst werden, dass alle Berichte (inklusive der Informationen aufgrund des LkSG) wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst und vorgelegt werden können.